

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 2 ARs 130/03, Beschluss v. 30.04.2003, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 2 ARs 130/03 - Beschluss vom 30. April 2003

Übertragung der Untersuchung und Entscheidung der Sache

§ 12 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Übertragung der Untersuchung und Entscheidung der Sache an das Landgericht Neubrandenburg gemäß § 12 Abs. 2 StPO wird abgelehnt.

Gründe

Der zulässige Antrag ist unbegründet, weil jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt überwiegende gewichtige Gründe ¹ für eine Übertragung an das Landgericht Neubrandenburg nicht vorliegen. Der Senat nimmt insoweit auf die zutreffenden Ausführungen des Generalbundesanwalts in seiner Antragsschrift vom 8. April 2003 Bezug.